



Vereinsstatuten FC Kloten

**Sportweg 5
Postfach F332
8302 Kloten**

Neue, revidierte Fassung März 2006

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Allgemeine Bestimmungen**
- 2 Zugehörigkeiten**
- 3 Mitgliedschaft**
- 4 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott**
- 5 Organe**
- 6 Generalversammlung
ausserordentliche Generalversammlung**
- 7 der Vorstand**
- 8 Kommission "Aktive Herren und Spielbetrieb"**
- 9 Kommission "Senioren und Veteranen"**
- 10 Kommission "Junioren"**
- 11 Kommission "Aktive Frauen und Juniorinnen"**
- 12 Rechnungsrevisoren**
- 13 Finanzen**
- 14 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**
- 15 Statutenänderungen**
- 16 Auflösung oder Fusion des Vereins**
- 17 Schlussbestimmung**

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1** Der **FC KLOTEN** wurde im Januar 1950 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kloten.
- 1.2** Der Verein ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral. Er lehnt jede Art von Diskriminierung ab, insbesondere aus religiösen, politischen, ethnischen oder geschlechtsspezifischen Gründen.
- 1.3** Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- 1.4** Die Vereinsfarben sind rot/weiss/schwarz
- 1.5** Der Gerichtstand ist Bülach

2 ZUGEHÖRIGKEIT

Der FC Kloten ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA (Weltfussballverband) und UEFA (Europäischer Fussballverband), des SFV (Schweiz. Fussballverband) und seiner entsprechenden Abteilungen und Unterabteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1** Der Beitritt zum FC Kloten steht grundsätzlich jedem frei, der die Vereinsstatuten und das Leitbild anerkennt. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Beitritt jedoch verweigern. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 3.2** Der Verein besteht aus:
- a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Aktivmitgliedern, Männer und Frauen
 - d) Junioren und Juniorinnen
 - e) Senioren und Veteranen
 - f) Vorstandsmitgliedern/Vereinsfunktionären/Trainern
 - g) Passivmitgliedern
 - h) Gönnern
- 3.3** Die Mitgliederzahl jeder Kategorie ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie kann bei grosser Nachfrage beschränkt werden.
- 3.4** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand an der Generalversammlung.
- 3.5** Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung, 18-jährig). Die Ernennung kann auch schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand an der Generalversammlung.

4 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 4.1** Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 4.2** Durch den Vereinsbeitritt verpflichtet sich jedes Mitglied:
- a) den Vorschriften der Vereinsstatuten sowie den Beschlüssen der Versammlungen stets nachzuleben und den Verein nach innen und ,aussen würdig zu vertreten.
 - b) den Anordnungen der Vereinsführung bei Veranstaltungen des Vereins Folge zu leisten.
 - c) seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich und vollumfänglich nachzukommen.
- 4.3** Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 4.4** Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Mitte/Ende Saison erfolgen und muss schriftlich, bis 30. Juni resp. 31. Dezember, an den Vereinsvorstand eingereicht werden.
- 4.5** Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlagers automatisch.
- 4.6** Austrittserklärungen können jederzeit schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Austritte können nur auf das Ende des Vereinsjahres, 31. Dezember, bewilligt werden. Ausnahmsweise kann ein Austritt per 30. Juni erfolgen, es besteht aber kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.
- 4.7** Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

4.8 Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen.

4.9 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat in jedem Fall das Recht auf persönliche Anhörung vor dem definitiven Entscheid des Vereinsvorstands.

Nachfolgende Gründe können zum Vereinsausschluss führen:

- Verfehlungen gegenüber den Statuten oder dem Leitbild
- Widersetzungen von Anordnungen der Vereinsfunktionäre
- Unanständiges und gemeines Benehmen auf und neben dem Sportplatz gegenüber Schiedsrichtern, Trainern, Mit- oder Gegenspielern sowie weiteren Vereinsfunktionären
- Nichterfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an die Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

4.10 Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. Ebenso sind sämtliche dem Verein gehörenden Sachwerte auf denselben Zeitpunkt in ordentlichem Zustand auszuhändigen.

4.11 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

4.12 Alle Mutationen können den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden (Generalversammlung, Cluborgan, Newsletter).

5 ORGANE

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
die ausserordentliche Generalversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vereinsvorstand
- d) die Kommissionen

6 GENERALVERSAMMLUNG

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
- 6.1.1** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 6.1.2** Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Nach der Einberufung hat die ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen zu erfolgen.
- 6.1.3** Jede vorschriftgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der zu erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.1.4** Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für die Vorstands- und Aktivmitglieder, die Senioren und Veteranen, die stimmberechtigten Junioren (müssen an der Generalversammlung 18 Jahre alt sein) sowie für sämtliche Trainer obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 6.1.5** Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 6.1.6** Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Artikel 15.3).

6.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmezähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

6.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Mutationen (Vorstand, Funktionäre, Trainer)
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Leiter Spielbetrieb
 - des Leiter Senioren/Veteranen
 - des Leiter Junioren
 - des Leiter Frauen
 - sowie allfälliger weiterer Kommissionen
- d) Entgegennahme und Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Revisionsberichtes
- e) Déchargeerteilung an den Gesamtvorstand. Das heisst Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr.
- f) Wahlen:
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Revisoren und des Suppleanten
- g) Ehrungen
- h) Statutenänderungen
- i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- k) Aufnahme von weiteren Organen (Sektionen, Kommissionen)
- l) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- m) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- n) Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
- o) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- p) Verschiedenes

6.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

7 DER VORSTAND

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Finanzchef
- Leiter Spielbetrieb
- Leiter Aktive
- Leiter Junioren
- Leiter Frauen
- Leiter Senioren/Veteranen
- Leiter Werbung/Sponsoring

7.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar und er setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Ausübung des Präsidentenamtes und der Funktion des Finanzchefs durch dieselbe Person. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

7.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

7.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

7.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinsvorstand bewilligt werden.

7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Finanzchef kollektiv.

-
- 7.8** Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.
- 7.9** Der Vereinsvorstand hat das Recht, bei Bedarf Vereinsfunktionäre zu entschädigen.

8 DIE KOMMISSION "AKTIVE HERREN UND SPIELBETRIEB"

8.1 Die Kommission "Aktive Herren und Spielbetrieb" besteht aus:

- dem Leiter Aktive
- dem Leiter Spielbetrieb
- den Trainern und Betreuern der Aktivmannschaften
- den Spielführern/Captains der Aktivmannschaften
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Kommission.

8.2 Der Leiter Aktive, in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter Spielbetrieb, organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Abteilung Aktive.

8.3 Es liegt in der Kompetenz der Leiter Aktive und Leiter Spielbetrieb, die Funktionäre der Kommission "Aktive Herren und Spielbetrieb" zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Kommission "Aktive Herren und Spielbetrieb" allein zuständig.

8.4 Die Kommission "Aktive Herren und Spielbetrieb" hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

8.5 Die Spielführer/Captains werden vom Trainer bestimmt oder von den betreffenden Mannschaften gewählt.

8.6 Die Verpflichtung eines Aktivtrainers erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Vorschlag des Leiters Aktive.

9 DIE KOMMISSION "SENIOREN UND VETERANEN"

9.1 Die Kommission "Senioren und Veteranen" besteht aus:

- dem Leiter Senioren
- den Trainern und Betreuern der Mannschaften
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Kommission.

9.2 Der Leiter Senioren und Veteranen, in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter Spielbetrieb, organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Abteilung Senioren und Veteranen.

9.3 Es liegt in der Kompetenz des Leiters Senioren und Veteranen, die Funktionäre der Kommission "Senioren und Veteranen" zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Kommission "Senioren und Veteranen" allein zuständig.

10 DIE KOMMISSION "JUNIOREN"

10.1 Die Kommission "Junioren" besteht aus:

- dem Leiter Junioren
- dem Technischen Leiter
- dem J+S Coach
- allen Juniorentrainern
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Kommission.

10.2 Der Leiter Junioren, in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter Spielbetrieb, organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

10.3 Es liegt in der Kompetenz des Leiters Junioren, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission allein zuständig.

11 DIE KOMMISSION "FRAUEN UND JUNIORINNEN"

- 11.1** Die Kommission "Frauen und Juniorinnen" besteht aus:
- dem Leiter Frauen
 - dem Leiter Spielbetrieb
 - den Trainern und Betreuern der Aktivmannschaften
 - den Spielführern/Captains der Aktivmannschaften
 - je einem Vertreter (Trainer oder Betreuer) pro Mannschaft
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Kommission.

- 11.2** Der Leiter Frauen, in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter Spielbetrieb, organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Abteilung Frauen.

- 11.3** Es liegt in der Kompetenz der Leiter Frauen und Leiter Spielbetrieb, die Funktionäre der Kommission "Frauen und Juniorinnen" zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Kommission "Frauen und Juniorinnen" allein zuständig.

- 11.4** Die Kommission "Frauen und Juniorinnen" hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

- 11.5** Die Spielführer/Captains werden vom Trainer bestimmt und/oder von den betreffenden Mannschaften gewählt.

- 11.6** Die Verpflichtung eines Aktivtrainers erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Vorschlag des Leiters Frauen.

12 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 12.1** Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl von Rechnungsrevisoren ist möglich.
- 12.2** Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ereignisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

13 FINANZEN

- 13.1** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Wettspieleinnahmen
 - Werbe- und Sponsoringeinnahmen
 - Kioskbetrieb
 - Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Sammlungen / Schenkungen / Spenden
 - Bussen
- 13.2** Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn (nach Genehmigung der Generalversammlung) des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann den sofortigen Vereinsausschluss zur Folge haben. Jedes lizenzierte Neumitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- 13.3** Der Vorstand kann Bussen bis maximal Fr. 500.-- verfügen. Diese werden nach dem jeweiligen Verschulden des Fehlbaren bemessen und nach pflichtgemäsem Abwägen des Vorstandes festgesetzt.
- Das betroffene Mitglied hat in jedem Fall das Recht auf persönliche Anhörung vor dem definitiven Entscheid des Vereinsvorstands.
- 13.4** Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder, Vereinsfunktionäre und Trainer sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen.
- 13.5** Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 13.6** Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

13.7 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

14 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 14.1** Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 14.2** Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 14.3** Alle anwesenden Mitglieder (Junioren müssen an der Generalversammlung 18 Jahre alt sein) sind stimmberechtigt.

15 STATUTENÄNDERUNGEN

- 15.1** Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 15.2** Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 15.3** Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

16 AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

- 16.1** Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 16.2** Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des regionalen Fussballverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 16.3** Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Stadtkanzlei Kloten) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen oder Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von regionalen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1** Diese Vereinsstatuten sind der Einfachheit halber ausschliesslich in der männlichen Form verfasst. Selbstverständlich gilt es sinngemäss auch für die weiblichen Mitglieder.
- 17.2** Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 20. März 2006 genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Bestimmungen und treten sofort in Kraft.
- 17.3** Diese Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) am 19. April 2006 genehmigt.

Kloten, 20. März 2006

FC Kloten



Guido Altorfer
Präsident



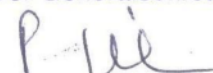
Christoph Fischbach
Finanzchef



Werner Baumgartner
Aktuar

**Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV**

Der Generalsekretär:


P. Gilliéron

Bern, den 19.4.2006